

100.110

Verordnung über den Regionalen Sozialdienst Baden

vom 9. Dezember 2019

Kurzbezeichnung:

Regionaler Sozialdienst Baden

Zuständig:

Regionaler Sozialdienste

Stand: 9. Dezember 2019

Verordnung über den Regionalen Sozialdienst Baden

vom 9. Dezember 2019

Die Gemeinderäte/Der Stadtrat der angeschlossenen Gemeinden,

gestützt auf § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie § 44 Abs. 1 und 2 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes vom 6. März 2001

beschliessen:

I. Sozialkommission des Regionalen Sozialdiensts

§ 1 Zusammensetzung und Wahl

1 Die Sozialkommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Das für das Ressort Gesundheit/Soziales zuständige Mitglied des Stadtrats Baden gehört ihr von Amtes wegen an. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Vertragsgemeinden sind im Verhältnis ihrer Fallzahlen vertreten. Änderungen werden vorgenommen, wenn neue Gemeinden angeschlossen werden oder das Verhältnis der Fallzahlen sich per Ende eines Kalenderjahrs erheblich (mehr als 30%) verändert.

2 Die Gemeinderäte/Der Stadtrat wählen jeweils ihre Mitglieder der Sozialkommission. Sie achten bei der Zusammensetzung darauf, dass verschiedene gesellschaftspolitische Blickwinkel vertreten sind und die Sozialkommission als Ganzes über folgende Fachkompetenzen verfügt:

- Kenntnisse des Sozialwesens und der Sozialarbeit,
- Kenntnisse des Gesundheitswesens und der Gesundheitsförderung,
- ökonomische Kenntnisse,
- juristische Kenntnisse, vorzugsweise im Sozialversicherungs- und Justizwesen,
- Kenntnisse des Schulwesens,
- Kenntnisse im Behindertenwesen und/oder der Altersbetreuung.

3 Die Sozialkommission definiert ihre Arbeitsweise und Kontrolle selbst und legt die entsprechende Dokumentation den Gemeinderäten/dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vor.

4 Die Mitglieder der Sozialkommission des Regionalen Sozialdiensts Baden unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

§ 2 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Gemeinderäte/Der Stadtrat übertragen der Sozialkommission gestützt auf § 44 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde. Er beauftragt die Sozialkommission insbesondere, bezüglich Gewährung materieller Hilfe, Elternschaftsbeihilfe, Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso sicherzustellen, dass

- bei den Entscheiden die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden,
- alle Weisungen und Richtlinien eingehalten werden,
- die Dossiers laufend bearbeitet werden,
- eine jährliche Revision der aktuellen Dossiers erfolgt,
- Ansprüche gegenüber Dritten gestellt werden,
- die Entscheide des Sozialausschusses und der Leitung der Abteilung Regionaler Sozialdienst stichprobeweise überprüft werden,
- die Entscheide bei Bedarf zur erweiterten Begründung an die Sozialarbeitenden zurückgewiesen werden; die Sozialkommission befindet an der nächsten Sitzung über die betreffenden Entscheide; bis zu einem allfälligen neuen Entscheid der Sozialkommission bleiben die bisherigen Entscheide in Kraft;
- interne Richtlinien und Arbeitsgrundlagen verabschiedet werden.

2 Die Sozialkommission delegiert ihre Entscheide – abgesehen von den Bestimmungen unter Abs. 1 vorstehend – über die Gewährung materieller Hilfe, Elternschaftsbeihilfe, Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso dem Sozialausschuss und der Leitung der Abteilung Regionaler Sozialdienst Baden.

§ 3 Arbeitsweise

1 Die Sozialkommission hält ihre Sitzungen in der Regel monatlich ab. Form, Inhalt und Ablauf der Kontrolle sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

2 Die Mitglieder der Sozialkommission haben im Beisein einer/eines Sozialarbeitenden Zugang zu den Daten, den Protokollen und den Akten aller aktuellen Fälle.

II. Sozialausschuss

§ 4 Mitglieder

Der Sozialausschuss besteht aus dem Präsidium der Sozialkommission und der Leitung der Abteilung Regionaler Sozialdienst Baden bzw. bei Abwesenheiten deren Stellvertretungen.

§ 5 Aufgaben und Kompetenzen

Der Sozialausschuss

- entscheidet über Art und Mass der Gewährung materieller Hilfe,
- macht Ansprüche gegenüber Dritten geltend, soweit dies einen beschwerdefähigen Entscheid erfordert (Verwandtenunterstützung, Rückerstattung gewährter Leistungen usw.) und erstattet wenn nötig die entsprechenden Strafanzeigen,
- prüft und harmonisiert die Entscheide der Sozialarbeitenden,
- unterzeichnet die Verfügungen und Entscheide im Namen und Auftrag der Sozialkommission,
- erarbeitet interne Richtlinien und Arbeitsgrundlagen der Abteilung Soziale Dienste und legt diese der Sozialkommission zur Genehmigung vor,
- fördert und koordiniert die privaten und sozialen Tätigkeiten und die Zusammenarbeit öffentlicher und privater Sozialinstitutionen (§ 44 Abs. 3 SPG).

§ 6 Arbeitsweise

Der Sozialausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich ab. Die Verfügungen und Entscheide liegen der Sozialkommission monatlich zur Einsichtnahme vor.

III. Leitung und Stellvertretung der Abteilung Regionaler Sozialdienst Baden

§ 7 Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise

1 Die Leitung der Abteilung Regionaler Sozialdienst Baden bzw. ihre Stellvertretung erhält die Kompetenz, die ihr gemäss Kompetenzraster im Anhang zugewiesenen Entscheide zu treffen sowie

- Auflagen und Weisungen zu erlassen,
- Nothilfe auszurichten,
- bei neuen und dringenden Unterstützungsgesuchen pro Fall maximal drei Monatsbeiträge auszurichten, die den Grundbedarf, Miete, Krankenkassenprämien sowie pauschale und individuelle Erwerbsunkosten bzw. bei Heimunterbringungen die Heimkosten einschliesslich Auslagen für den persönlichen Bedarf umfasst,
- bei der Elternschaftsbeihilfe und der Alimentenbevorschussung einen Monatsbetrag und, sofern beantragt und gesetzeskonform, zusätzlich den Betrag für drei zurückliegende Monate auszurichten.

2 Die Leitung der Abteilung Regionaler Sozialdienst Baden und die Stellvertretung bearbeiten und entscheiden laufend über die ihnen zugewiesenen Verfügungen und Leistungsentscheide. Bei eigenen Dossiers ist die Verfügung bzw. der Leistungsentscheid der Stellvertretung bzw. der Leitung vorzulegen. Alle Verfügungen und Leistungsentscheide werden der Sozialkommission monatlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

IV. Sozialarbeitende

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Sozialarbeitenden beraten und betreuen die Hilfesuchenden, vermitteln Dienstleistungen, berechnen und gewähren finanzielle Unterstützung, Elternschaftsbeihilfe und Alimentenbevorschussung. Sie führen die mit den genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich aus.

2 Die Sozialarbeitenden bereiten die Entscheide für den Sozialausschuss und die Leitung der Abteilung Soziale Dienste vor.

§ 9 Arbeitsweise

Das Erstellen der Dossiers und das Prüfen der Fälle erfolgt nach den internen Arbeitsabläufen und Richtlinien. Fälle, die länger als ein Jahr dauern, sind mindestens einmal jährlich vom/von der zuständigen Sozialarbeitenden zu revidieren und dem Sozialausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 11 Aufhebung geltender Erlasse

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Sozialwesen der Stadt Baden vom 9. November 2015.

Baden, 9. Dezember 2019

STADTRAT BADEN

Stadtammann
SCHNEIDER

Stadtschreiber
KUBLI

Turgi, 25. November 2019

GEMEINDERAT TURGI

Gemeindeammann
SCHOOP

Gemeindeschreiberin
FISCHER

Anhang zur Verordnung über das Sozialwesen der Stadt Baden

Kontrollablauf und Ampelberechnung

§ 1 Ziel

- 1 Die Mitglieder der Sozialkommission stellen die Wahrnehmung der in der Verordnung festgelegten Aufgaben und Kompetenzen durch eine wirksame Kontrolle sicher.
- 2 Der Kontrollablauf unterstützt die Sozialarbeitenden in ihrer Arbeit und gewährleistet einen umfassenden Einblick den Kommissionsmitglieder in die Sozialarbeit.
- 3 Die Sozialkommission unterstützt die für das Ressort Gesundheit/Soziales bzw. das entsprechende Ressort zuständigen Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder in ihrer Aufsichts- und Vertretungsfunktion bezüglich der Sozialhilfe in politischen Gremien und gegenüber der Bevölkerung.

§ 2 Ablauf

- 1 Alle Verfügungen und Leistungsentscheide des Sozialausschusses und der Leitung der Abteilung Regionaler Sozialdienst Baden liegen an den monatlichen Sitzungen der Sozialkommission zur Einsichtnahme auf. Jedes Mitglied der Sozialkommission kann einen Entscheid zur Diskussion stellen.
- 2 Leistungsentscheide und Verfügungen, die gemäss Ampelberechnung der Sozialkommission vorgelegt werden, müssen von zwei Kommissionsmitgliedern zusammen mit der/dem zuständigen Sozialarbeitenden überprüft werden. Zweck dieses Austauschs ist,
 - Das Nichteinhalten von Vorgaben aufzuzeigen,
 - die Entscheide zur erweiterten Begründung an die Sozialarbeitenden zurückweisen; die Sozialkommission befindet an der nächsten Sitzung über die Entscheide; bis zu einem allfälligen neuen Entscheid der Sozialkommission bleiben die bisherigen Entscheide in Kraft;
 - Prozessanpassungen zu initiieren,
 - Verbesserungspotenzial beim finanziellen und inhaltlichen Führen der Fälle aufzuspüren,
 - praktische Unterstützung durch die Mitglieder der Sozialkommission zu nutzen,
 - Handlungsbedarf bei Erlassen, politischen Vorstössen usw. zu ermitteln und Änderungen zu initiieren,
 - bestehende Instrumente auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen.
- 3 Die nachfolgende Ampelberechnung zeigt verbindlich auf, welche Gremien welche Entscheide fällen.

Ampelberechnung Materielle Hilfe gültig ab 01.01.2020

Wiederkehrende monatliche Bruttoleistungen pro Dossier, Therapien etc.	Bewertung	Punkte	Alter Dossierträger	Bewertung	Punkte	Total	Mitteilung
bis CHF 3'000 pro Monat	10		< 25	15		0	Leistungsentscheid
bis CHF 4'500 pro Monat	15		26 - 55	5		0	Leistungsentscheid
über CHF 4'501 pro Monat	20		> 56	15		0	Leistungsentscheid
Zusatzpunkte bei Erstantrag/Revision zu den wiederkehrenden Kosten			Alter Dossierträger	Bewertung	Punkte		
Erstantrag oder nach Unterbruch wieder Antragstellung	10		< 25	15		0	Verfügung
Falldauer bis 3 Jahre	5		26 - 55	5		0	Leistungsentscheid
Falldauer bis 5 Jahre	10		> 56	15		0	Leistungsentscheid
über 5 Jahre	15					0	Leistungsentscheid
Kürzungen/Einstellungen/Erlasse/Ablehnung							
Erlass von Auflagen und Weisungen	5					0	Verfügung
Gewährung rechtliches Gehör	5					0	schriftlich A+
Verfügung gebundene Ausgaben (Autokostenabzug, Mietzinskürzung)	15					0	Verfügung
Kürzung/Einstellung aufgrund Missachtung Auflagen und Weisungen/Rechtsmissbrauch	30					0	Verfügung
Einstellung da Sozialversicherungsleistungen; Erwerbsaufnahme; Wegzug	10					0	Verfügung
Verfügung Nichteintreten auf Gesuch/Ablehnung Erstgesuch	30					0	Verfügung
Einspracheantworten	30					0	Verfügung
Gewährung Schuldnererlasse Alimente und rückzahlbare Sozialhilfe	30					0	Verfügung
Situationsbed. Leistungen/Integrationszulagen/Einkommensfreibetrag							
Zahnarztkosten bis 1'000	5					0	Leistungsentscheid
Zahnarztkosten über 1'000	10					0	Leistungsentscheid
Brillenkosten	5					0	Leistungsentscheid
Erwerbsunkosten: Integrationszulage, Einkommensfreibetrag; Mehrkosten auswärtige Verpflegung; Abo- und Billettkosten	5					0	Leistungsentscheid
Ausbildungskosten (Abo., Bücher, Laptop etc. wenn von Schule vorgegeben)	5					0	Leistungsentscheid
Kosten für obligatorische Schulreisen, Lagerkosten, Sprachaufenthalt und Ausflüge	5					0	Leistungsentscheid
Abo- und Billettkosten Arzt/Therapie abzgl. Anteil Grundbedarf	5					0	Leistungsentscheid
Kosten für Jobcoaching, Beschäftigungsprogramme	10					0	Leistungsentscheid
weitere einmalige Kosten bis 1'000	10					0	Leistungsentscheid
weitere einmalige Kosten über CHF 1'000	20					0	Leistungsentscheid
Übrige Leistungen							
Elternschaftsbeihilfe	5					0	Verfügung
Alimentenbevorschussung	5					0	Verfügung
Fälle mit Dauerbeobachtung aufgrund des Hinweises der Sozialkommission							
	30						
Total Punkte							
						0	
> 25 P Genehmigung durch Ausschuss und Prüfung Sozialkommission							
16 - 25 P Genehmigung Ausschuss							
< 16 P Genehmigung Leitung Sozialdienst/Stellvertretung							

